

§ 2

Ist ein und dieselbe Handlung zugleich nach § 1 dieser Verordnung und nach einem anderen Strafgesetz strafbar, und ist die Strafe gemäß § 73 Strafgesetzbuch aus dem anderen Strafgesetz zu entnehmen, so ist eine nach dieser Verordnung verwirkte Geldstrafe besonders zu verhängen.

§ 3

(1) Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 420 bis 477 der Abgabenordnung Anwendung.

(2) Die Strafverfolgung verjährt in fünf Jahren.

§ 4

(1) Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes sowie dem Minister der Justiz.

(2) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1955 in Kraft.

(3) Gleichzeitig treten außer Kraft

a) § 71 der Verordnung vom 28. Januar 1947 über die Sozialpflichtversicherung (Arbeit und Sozialfürsorge S. 92),

b) Abschnitt I Ziff. 1 der Bekanntmachung vom 20. März 1954 der Liste der wirtschaftsregelnden Anordnungen, deren Strafdrohungen aufrechterhalten werden (GBl. S. 316).

Berlin, den 9. Juni 1955

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident Ministerium der Finanzen

Grotewohl

Dr. Loch

Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung
für Mitglieder Landwirtschaftlicher Produktions-
genossenschaften.**

Vom 11. Juni 1955

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 20. Januar 1955 über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften (GBl. I S. 96) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, dem Ministerium der Finanzen und mit Zustimmung des Bundes-

vorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 1 Abs. 1 der Verordnung

§ 1

(1) Alle Mitglieder Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften, die vor ihrem Eintritt in die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft Einzelbauern waren, zahlen den Beitrag zur Sozialversicherung monatlich in folgender Höhe:

a) Bei einem Einheitswert der Wirtschaft vor Eintritt in die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft

über DM	bis DM	Beitrag DM	Unfall- umlage DM	Gesamt DM	Bei Vollrentenbezug			Grundbetrag für Leistungen DM
					Beitrag DM	Unfall- umlage DM	Gesamt DM	
	5 000	3,78	0,54	4,32	1,35	0,54	1,89	-
5 000	10 000	7,56	0,54	8,10	2,70	0,54	3,24	2,-
10 000	20 000	11,34	0,54	11,88	4,05	0,54	4,59	3,-
20 000	30 000	15,12	0,65	15,77	5,40	0,65	6,05	4,-
30 000	45 000	18,90	0,81	19,71	6,75	0,81	7,56	5,-
45 000	60 000	22,68	0,97	23,65	8,10	0,97	9,07	6,-

b) Wird bei Eintritt in die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft festgelegt, daß für das Mitglied nur ein Teil des in die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft eingebrachten Bodens bei der Verteilung der Einkünfte in Anrechnung gebracht wird, dann ist der Einheitswert um den Wert des nichtangerechneten Bodenanteils zu mindern. Für die Berechnung ist der für den Ort maßgebende Durchschnitts-Hektarwert zugrunde zu legen.

Beispiel:

Einheitswert der Wirtschaft vor Eintritt in die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft 32 000,— DM

Laut Beschluß der Mitgliederversammlung werden von den 25 ha eingebrachten Bodens nur 12 ha für die Verteilung der Einkünfte an-

13 ha nichtangerechnete Boden-	
fläche mal Durchschnitts-Hektarsatz	
am Ort von 800 DM	10 400,— DM
Der Beitragszahlung zugrunde lie-	
gender Einheitswert	21 600,— DM
Höhe des monatlichen Beitrages zur	
Sozialversicherung	15,12DM
Höhe der monatlichen Unfallumlage	0,65DM
	<hr/>
insgesamt:	<u>15,77DM</u>

(2) Mitglieder Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften, die vor ihrem Eintritt in die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft Handwerker waren und außer dem Handwerk eine Landwirtschaft betrieben haben, zahlen den Beitrag zur Sozialversicherung entsprechend den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Buchst. a dieser Durchführungsbestimmung.